

Bandübernahme- vertrag – Produzent (Muster)

zwischen Produzent und Label. Verwendung ausschließlich für persönliche Zwecke*

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten des mica – music austria Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

	<ul style="list-style-type: none"> • das Recht, den Interpreten mit seinem echten Namen und dem oben angeführten Künstler-/Bandnamen namentlich zu nennen; • das Recht, das Label, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen und den Interpreten zu bewerben; • das Recht, die Vertragsaufnahmen zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu remixen oder zu sampeln; • das Recht, die Vertragsaufnahmen in Verbindung mit einem Film/Video, einem Game oder einer Werbung für das Label (Eigenwerbung) zu verwerten; • das Recht, die Vertragsaufnahmen nach Zustimmung des Interpreten in Verbindung mit einer Werbung für Produkte oder Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten; • das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über mobile Endgeräte. <p>Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf; • Vermietung und Verleihung; • Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream; • öffentliche Darbietung und • umfassende Online-Verwertung (Zurverfügungstellungsrecht). <p>Das Label erklärt die Annahme der Rechteübertragung.</p>
Zeitlich (Auswertungsdauer)	<p>Die Rechteübertragung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach Veröffentlichung); <input type="checkbox"/> befristet auf xxx Jahre nach Übergabe der veröffentlichungsfähigen Tonaufnahmen; <input type="checkbox"/> auf unbestimmte Zeit; der Produzent verzichtet auf das Recht zur ordentlichen Kündigung (ohne wichtigen Grund) für die Dauer von xxx Jahren nach Übergabe der veröffentlichungsfähigen Tonaufnahmen. <p>Der Produzent nimmt bei einer zeitlichen Beschränkung zustimmend zur Kenntnis, dass es durch die fehlende Rückholmöglichkeit in (insb. Social-) Media es zu einer wirtschaftlich untergeordneten Nutzung außerhalb des Vertragszeitraums kommen kann (zeitlicher „overspill“).</p>
Örtlich	<p>Die Rechteeinräumung erfolgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Universum (= örtlich unbeschränkt) <input type="checkbox"/> EU/EWR

		<input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich ("GSA") <input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich ("GSA"), Südtirol, Lichtenstein, und Luxemburg <input type="checkbox"/> folgende Staaten: Der Produzent nimmt bei örtlichen Beschränkungen zustimmend zur Kenntnis, dass es durch die mögliche weltweite Abrufbarkeit von Medien zu einer wirtschaftlich untergeordneten Nutzung außerhalb des Vertragsgebietes kommen kann (örtlicher „overspill“).
	Sachlich	Die Rechteübertragung erfolgt sachlich <input type="checkbox"/> unbeschränkt zur Verwertung in sämtlichen (auch noch unbekannt) Medien und für sämtliche Verwertungsarten; <input type="checkbox"/> beschränkt zur Verwertung über Online/Mobile/Social-Media <input type="checkbox"/> beschränkt zur Verwertung über Hardcopy-Tonträger (insbesondere CDs) <input type="checkbox"/> beschränkt zur Verwertung über Vinyl-Tonträger.
	<u>Vinylvorbehalt</u>	<input type="checkbox"/> Optional: Zeigt der Produzent dem Label an, eine Vinylauswertung vornehmen zu wollen und erklärt das Label nicht binnen 1 Monat nach der Anzeige, eine Vinylauswertung vorzunehmen, so ist der Produzent zur Auswertung der Vertragsaufnahmen auf Vinyl auf eigene Kosten berechtigt.
4) Rechte an Eigenkompositionen des Interpreten	Die Rechteübertragung umfasst grundsätzlich keine Rechte an den aufgenommenen Werken. Beinhalten die Tonaufnahmen Eigenkompositionen des Interpreten, so hat der Produzent sicherzustellen, dass der Künstler Mitglied der AKM/AUME oder einer sonstigen vergleichbaren musikalischen Verwertungsgesellschaft ist und während des Auswertungszeitraumes bleibt. Der Produzent überträgt dem Label ferner das Recht (die er sich entsprechend vom Interpreten zu sichern hat) <ul style="list-style-type: none"> • zu erstmaligen Veröffentlichung der Eigenkomposition des Interpreten; • zur Herstellung und Verwertung eines Musikvideos zu den vertragsgegenständlichen Titeln; • die Tonaufnahme im Rahmen einer Werbung für das Label, für einzelne oder alle Vertragsaufnahmen oder für den Interpreten zu verwerten (Eigenwerbung). 	
5) Rechtevorbehalt	Der Interpret bleibt berechtigt, eigene Websites und Social-Media-Auftritte zu betreiben und dort ganze Titel als Hörproben (Stream) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für ein Musikvideo, das im Rahmen dieses Vertrages produziert wird.	
6) Materialien	Der Produzent überträgt zum Zwecke der Vertragserfüllung die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Künstler- oder Bandnamen, Kennzeichenrechten, Lichtbildern, Grafiken und sonstigem Content, den er bereitstellt. Der Produzent verpflichtet sich, dem Label folgende Materialien zu Zwecken der Vertragserfüllung zu übergeben: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Artwork <input type="checkbox"/> Lichtbilder 	

	<input type="checkbox"/> Urheber- und Interpretenangaben <input type="checkbox"/> Promotionsmaterial. Dem Produzenten wird empfohlen, sich die Rechte an dem Content vorab zu sichern.		
7) Zusicherungen	Der Produzent sichert zu, dass <ul style="list-style-type: none"> • ihm die Rechte an den Tonaufnahmen im Umfang der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung zustehen; hiervon ausgenommen sind jene Rechte, die von Verwertungsgesellschaften für Musikschafter treuhändig wahrgenommen werden und die daher vom Label oder Verwerter gesondert abgegolten werden müssen; • er zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte an den Tonaufnahmen und Materialien berechtigt ist; • die Tonaufnahmen und Materialien keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen; • insbesondere sämtliche in den Tonaufnahmen enthaltenen „Samples“ gecleart wurden; • der Interpret bis längstens 9 Monate nach Ablieferung der Tonaufnahmen unentgeltlich und im üblichen Zeitausmaß für die Produktion eines Musikvideos (auf Kosten des Labels) und für Promotionsauftritte zur Verfügung steht, sofern dabei die Kosten der An- und Abreise, des Aufenthaltes und der Verpflegung abgedeckt sind. 		
8) Exklusivität	8.1 Der Produzent garantiert für den Interpreten, dass dieser für die Dauer von 6 Monaten nach Veröffentlichung der Vertragsaufnahmen ohne Zustimmung des Labels keine unveröffentlichten Aufnahmen bei einem anderen Label zu verwerten (persönliche Exklusivität). 8.2 Weiters garantiert der Produzent für den Interpreten, dass er die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke – in welcher Fassung auch immer - auf die Dauer von xxx (5 bis 10) Jahren ab Veröffentlichung nicht neu aufnimmt und verwertet oder aufnehmen lässt und verwerten lässt (Titelxklusivität). 8.3 Von der Exklusivität ausgenommen sind Aufnahmen des Interpreten von Sendungen für Medienbetreiber, als Studiomusiker oder Ensemblemitglieder mit untergeordneter Bedeutung, weiters Aufnahmen unter Beteiligung als Schauspieler, Interpret oder Remixer.		
9) Verpflichtungen des Label	Das Label ist zur Auswertung der Vertragsaufnahmen im marktüblichen Umfang binnen einer Frist von 12 Monaten nach Ablieferung der veröffentlichungsfähigen Tonaufnahmen verpflichtet (Auswertungspflicht). Das Label verpflichtet sich ferner, die Vertragsaufnahmen unter Einsatz eines Marketingbudgets von xxx zu bewerben. Für die die Titelauswahl, die Titelsequenz und das Artwork ist die Zustimmung des Produzenten einzuholen. Anfallende Urheberrechtsabgaben der Produktion trägt das Label.		
10) Vorauszahlungen	Das Label verpflichtet sich, nachstehende nicht rückzahlbare, aber mit den Beteiligungen des Produzenten gemäß Punkt 11. an den jeweiligen Tonaufnahmen verrechenbare Vorauszahlungen zu leisten:		
	Vorauszahlung	Vertragsalbum	Optionsalbum (siehe Punkt 15.)

	Produktionskostenzuschuss von netto	EUR xxx	EUR xxx
	Vorschuss von netto	EUR xxx	EUR xxx
	Tour-Support von netto	EUR xxx	EUR xxx
	Die Vorauszahlungen sind zur Hälfte binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung bzw. Ziehung der Option und zur anderen Hälfte binnen 14 Tagen nach Ablieferung der veröffentlichungsfähigen Tonaufnahmen zur Zahlung fällig.		
11) Beteiligung des Produzenten	<input type="checkbox"/> 11.1 Variante A: Fixbeteiligung		
	Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Produzent einen Fixbetrag von netto EUR xxx (Longplay-Album) bzw. netto EUR xxx (Single). Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von xxx % (10 bis 30%). Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich der Fixbetrag titelanteilig. Nicht zur Abrechnungsmenge gehören unentgeltlich abgegebene Beleg-, Muster-, Promotion- und Rezensionsexemplare, Naturalrabatte in branchenüblichen Stückzahlen.		
	<input type="checkbox"/> 11.1 Variante B: Tonträger-Umsatzbeteiligung		
	Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Produzent nachstehende Beteiligung: xxx % (15 – 25%) des Händlerabgabepreises für jede Tonträgerereinheit. Händlerabgabepreis (HAP) ist der vom Label für die Abgabe des Tonträgers an den Einzelhandel zugrunde gelegte Netto-Verkaufspreis. Der Händlerabgabepreis beträgt je Tonträger anfänglich EUR xxx. Eine Abweichung vom anfänglichen HAP vom Labelstandard bedarf der Zustimmung des Produzenten. Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Nicht zur Abrechnungsmenge gehören unentgeltlich abgegebene Beleg-, Muster-, Promotion- und Rezensionsexemplare, Naturalrabatte in branchenüblichen Stückzahlen.		
	11.2. Das Label ist berechtigt, eine Retourenreserve von xxx % (10 bis 30%) zu bilden. Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titelanteilig.		
	11.3 An den sonstigen Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich Umsatzsteuer) aus der Online-Verwertung (Download/Streaming) von Tonträgern steht dem Produzent eine Beteiligung von xxx % (20 bis 50%) zu.		
	11.4 Weiters erhält der Produzent 50% der Nettoeinnahmen aus sonstigen Lizenzvergaben, beispielsweise aus Synchronisationsverträgen (z.B. Werbung, Film, Games).		
	<input type="checkbox"/> 11.1 Variante C: 50/50 nach Break-even		
	Die <u>Anfangsinvestitionen</u> der Vertragsparteien werden (vorbehaltlich der tatsächlichen Erbringung) einvernehmlich wie folgt bewertet:		
	Produzent:		Label:
a) Studio:		a) Produktionskostenzuschuss:	

	b) Studiomusiker: c) Mix/Master: d) Artwork: e) etc.	b) Vorauszahlung: c) Marketingbudget: d) Presskosten e) Artwork: f) Urheberabgaben: e) etc.
	11.2 Sämtliche Netto-Einnahmen des Labels aus der Verwertung der Tonaufnahmen werden vorrangig auf den Überhang zwischen den beiden genannten Beträgen angerechnet und stehen im vollen Umfang der Vertragspartei mit der höheren anfänglichen Kostenbelastung zu. Danach werden sämtliche Netto-Einnahmen des Labels aus der Verwertung der Tonaufnahmen in welcher Form immer im Verhältnis 50:50 geteilt. Über weitere Investitionen, die dieser Regelung unterstellt werden, haben sich die Vertragsparteien zu einigen.	
12) Abrechnung	12.1 Das Label rechnet mit dem Produzent jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Produzenten, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter EUR 25,00 kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen. 12.2 Der Produzent hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Labels selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteivertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung eine Abweichung von mehr als 3%, zumindest aber EUR 300,00, zu Ungunsten des Produzenten, so trägt das Label die Kosten der Überprüfung, sonst der Produzent.	
13) Frei- und Konzertexemplare	Der Interpret erhält über Aufforderung durch den Produzenten vom Label xxx Freisexemplare. Zum Zwecke des Eigenverkaufs bei Konzerten ist der Interpret berechtigt, beim Label Tonträger zu folgendem Preis zu kaufen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Herstellungskosten von EUR xxx je Tonträgereinheit <input type="checkbox"/> Vertriebsabgabepreis von EUR xxx je Tonträgereinheit <input type="checkbox"/> Betrag von EUR xxx je Tonträgereinheit. 	
14) Vertragsdauer	14.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Auswertungsdauer gemäß Punkt 3. abgeschlossen (fester Vertragszeitraum). 14.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei unbenommen. Als wichtiger Grund wird insbesondere vereinbart, dass <ul style="list-style-type: none"> • trotz schriftlicher Nachfristsetzung von zumindest 2 Monaten der erste körperliche Tonträger nicht in der Frist des Punkt 6. erschienen ist; • die Tonaufnahmen aus dem Katalog des Labels gestrichen werden. 14.3 Der Produzent tritt im Falle der Vertragsbeendigung in rechtmäßig abgeschlossene Verträge des Labels mit Dritten ein.	

	<p>14.4 Nach Vertragsbeendigung fallen die umfassenden und ausschließlichen Nutzungsrechte an den Vertragsaufnahmen (inklusive Edits und Remixe) und an dem Content an den Produzenten zurück; das Label überträgt nach Vertragsbeendigung die Rechte am Artwork (inklusive Fotos) und an den Musikvideos, soweit Label über die entsprechenden Rechte verfügt, an den Produzenten.</p>
<p>15) Option</p>	<p><input type="checkbox"/> <u>Optional</u>: Der Produzent bietet dem Label hiermit an, binnen 18 Monaten nach Ablieferung des vertragsgegenständlichen Albums das Nachfolgealbum des Interpreten (Longplay, mindestens 10 Titel mit einer Gesamtlänge von mindestens 35 Minuten) zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Verwertung abzuliefern. Zum Zwecke der Optionsausübung hat der Produzent dem Label innerhalb der Optionszeit 6 aussagekräftige Demo-Aufnahmen zu übermitteln. Dem Label steht sodann binnen einer Frist von 1 Monat das Recht zu, die Option zu ziehen und die die Ablieferung des Nachfolgealbums zu fordern. Der Produzent garantiert, dass sich der Interpret verpflichtet, während der Optionsfrist ausschließlich dem Label zur Herstellung von Tonaufnahmen zur Verfügung zu stehen (persönliche Exklusivität). Punkt 8.3 gilt entsprechend.</p>
<p>16) Code of Ethics</p>	<p>11.1 Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und inklusiven Umgang miteinander. Sie verpflichten sich, jede Form von Diskriminierung, Belästigung oder sexueller Belästigung, Machtmissbrauch, Ausbeutung oder Gewalt zu unterlassen (im Folgenden kurz: „respektvoller Umgang“). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Merkmale wie Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung sowie Behinderung.</p> <p>11.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich hiermit vertraglich zu einem respektvollen Umgang. Schwerwiegende oder – nach Abmahnung - wiederholte Verstöße gegen diese Verpflichtungen berechtigen die jeweils andere Vertragspartei, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.</p>
<p>17) Sonstiges</p>	<p>17.1 Jede Vertragspartei ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch das Label oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist das Label zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Produzenten befugt. Eine allfällige Umsatzsteuer erhält der Produzent zusätzlich.</p> <p>17.2 Der Produzent wird das Label bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte unterstützen. Das Label ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.</p> <p>17.3 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>17.4 Erfüllungsort ist am Sitz des Labels.</p>

	<p>17.5 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>17.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>17.7 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>17.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
18) Unterschriften	Ort, Datum:	Ort, Datum:
	Produzent	Label
19) Beilagen zum Vertrag	<input type="checkbox"/>	